

Bebauungsplanvorschriften zum Bebauungsplan "Sommerhalde II/1975"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO

- 1.1 Art der baulichen Nutzung WA - allgem. Wohngebiet  
(§ 4 BauNVO)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)  
- siehe Planeinschrieb -
- 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)  
offene Bauweise
- 1.4 Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1-1b BBauG)  
Firstrichtung wie im Plan eingezeichnet. Winkelhaus zugelassen auf Platz Nr. 3
- 1.5 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 1-10 BBauG)  
- siehe Planeinschrieb -
- 1.6 Nebenanlagen Im Sinne von § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen nur zulässig als hauswirtschaftl. Anlagen wie Teppichklopfstange und Wäschetrockenplatz sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze. Schuppen, Kleintierställe usw. sind nicht zulässig.
- 1.7 Oberdachte Stellplätze und Garagen (§ 23 BauNVO)  
sind nur auf den dafür ausgewiesenen Grundstücksflächen zulässig. Die Traufhöhe der Garagen darf 2,50 m nicht übersteigen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Dachformen und Dachneigungen
- a) Wohnhäuser: Satteldach mit 28-30 Grad Dachneigung
- b) Garagen: freistehende Garagen sind nur mit Flachdach zugelassen.
- 2.2 Dachdeckung
- a) Wohnhäuser: Ziegeldeckung rotbraun oder rot, schwarze Asbestzementplatten und schwarze Betonpfannen sind nicht zugelassen.
- b) Garagen: Kieaspresdach

b) Garagen:

Kiespressdach

2.3 Kniestock

nur zulässig wo er sich aus Gebäuderücksprüngen ergibt. Bei Gebäuderücksprüngen maximal 1,20 m einschl. Sparrenschwelle zulässig.

2.4 Dachaufbauten und Dach-einschnitte

sind nicht zulässig *Änderung*

2.5 Dachfenster

Dachfenster dürfen eine Einzelgröße von 80/130 cm nicht übersteigen. Werden mehrere Dachfenster eingebaut, so müssen diese in gleicher Höhe liegen und dieselbe Größe haben.

2.6 Leitungen und Antennen

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig. Antennen sind nur unter der Dachfläche zulässig.

2.7 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen müssen in den Baueingabeplänen dargestellt werden. Sie sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

2.8 Aussenfarben

Für die Fassaden sind möglichst erdfarbene Töne zu verwenden. Reines Weiß ist nicht zulässig. Leuchtende Farben sind zu vermeiden.

2.9 Einfriedigungen

Die Einfriedigung soll durch Sträucher, Hecken und Buschgruppen erfolgen. Zugelassen sind Spanndrähte bis 80 cm Höhe, wenn sie eingewachsen werden. Sockelmauern sind bis 30 cm Höhe zugelassen, Scherenzäune dürfen einschl. Sockel max. 90 cm hoch sein.

III. Begründung

Der Bebauungsplan Sommerhalde II/1975 mit drei Bauplätzen schließt das Baugebiet in westlicher Richtung ab; die Bauplätze 1 bis 3 sind für den örtlichen Bedarf vorgesehen. Die Erschließungseinrichtungen sind vorhanden.

Aufgestellt: Münsingen, 7. April 1975 / 3. Okt. 1975



Hohenstein, 7. Okt. 1975






Architekturbüro  
R.Brändle u. K.H.Ruppel  
Münsingen

*Brändle*  
*Ruppel*

Bürgermeister *Hautverweser*

Zeichenerklärung

Zeichenerklärung

	WA allgem. Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) 3 BBauG
	Grenze des räuml. Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG

Verfahrensvermerke

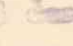
Als Entwurf vom Gemeinderat festgestellt am <sup>8.4.</sup> 7. Okt. 1975.  
 Als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG ausgelegt vom <sup>22.4.1975</sup> bis <sup>22.5.1975</sup>  
 Auslegung bekanntgemacht am <sup>12.4.1975</sup> durch <sup>Ausschlag an den Bekannt-</sup>  
<sup>machungstafeln und Hinweis im Mitteilungsblatt vom 12.4.75 (Nr. 15)</sup>  
 Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am <sup>7. Okt. 75</sup>  
 Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom <sup>LRA Reutl.</sup> m. Erl. vom <sup>19.12.1975</sup> Nr. <sup>31/6-612.21</sup>  
<sup>-Ma/En-</sup>  
 Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom <sup>13.1.1976</sup> bis <sup>31.1.1976</sup>  
 Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am <sup>3.1.1976</sup> durch <sup>Ausschlag an den</sup>  
<sup>Bekanntmachungstafeln u. Hinweis im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 3.1.1976.</sup>  
 In Kraft getreten am <sup>1.2.1976</sup>

7421 Hohenstein, 26.2.1976



*Karin*

- Bürgermeister -

Genehmigt mit   
 Landratsamt Reutlingen  
 vom 19. Dez. 1975

Gz.: 31/6-612.21-Ma/En.

